

DURCH BOTEN!

An die
Senatsverwaltung
für Inneres und Sport
z. Hd. Staatssekretär Freise
Klosterstraße 47
10179 Berlin

Berlin, 5. Mai 2008

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Laufbahngesetzes (LfbG)
2. Entwurf einer Verordnung zur Anerkennung von Berufsqualifikationen anderer Länder der Europäischen Union als Laufbahnbefähigung (VO Laufbahnbefähigung EU)

- Dortiges Schreiben vom 02. April 2008 – I A 23 – 0431/00-12 –
- eingegangen am 24. April 2008 -

Sehr geehrter Herr Freise,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen nach § 60 LBG wie folgt Stellung:

Zu 1.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Laufbahngesetzes

Art. I Nr. 2 (§ 2 Absatz 5 Satz 1)

In der Begründung bitten wir den Hinweis aufzunehmen, dass die Laufbahnordnungsbehörden die Beteiligung nach § 60 LBG zu beachten haben, da wir immer wieder unsere Beteiligung anmahnen mussten.

Art. I Nr. 5 (§ 12 LfbG)

Die Begründung sollte darauf abgestellt werden, dass der Landespersonalausschuss die übertragene Aufgabe ständig selbst wahrgenommen hat, um die Bedeutung der Feststellung über den erfolgreichen Abschluss zu unterstreichen.

Art. I Nr. 8 c (§ 15 LfbG)

Die Streichung von § 15 Absatz 4 Nr. 4 LfbG wird im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. März 2007 begrüßt.

...

Den Hinweis in der Begründung auf Artikel III § 1 Absatz 2 Haushaltsstrukturgesetz 1996 bitten wir zu streichen. Angesichts der eindeutigen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts über die besondere Wartefrist für die Versorgung aus dem letzten Amt ist der Gesetzentwurf zur Änderung des Laufbahngesetzes um eine Regelung über den Wegfall von Artikel III § 1 Absatz 2 Haushaltstrukturgesetz 1996 zu ergänzen. Das sogenannte „dreijährige haushaltsrechtliche Altersbeförderungsverbot“ halten wir nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. März 2007 für rechtswidrig. Das Land Berlin muss diesen rechtswidrigen Zustand endlich beseitigen.

Art. I Nr. 8 d (§ 15 LfbG)

Aus der vorgesehenen Regelung wird nicht deutlich, ob eine Beamtin oder ein Beamter auch tatsächlich und in welchem Umfang noch Dienst während einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit geleistet haben muss. Ein völliger Verzicht auf geleisteten Dienst ist bei den genannten Fallkonstellationen durchaus denkbar. Wir bitten um Überprüfung.

Art. I Nr. 10 (§ 20 Absatz 2 LfbG)

In der Begründung sollte die eigentliche Absicht zur Streichung von Satz 2 genannt werden. Wenn die für Inneres zuständige Senatsverwaltung sich nicht in die Besonderheiten anderer oberster Dienstbehörden einmischen will, dann sollte auf die Eigenständigkeit anderer oberster Dienstbehörden und auf § 20 Absatz 1 Satz 6 LfbG verwiesen werden.

Art. I Nr. 12 und Nr. 13 (§ 22 a bis f LfbG)

Die Übernahme der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 wird begrüßt. In der Begründung zu § 22 a Absatz 2 sollte aufgenommen werden, dass eine Beteiligung nach § 60 LBG im Einzelfall zu erfolgen hat.

Art. II

Auf die Ausführungen zu Art. I Nr. 8 c wird hingewiesen.

Art. III

Nach § 2 Absatz 3 Satz 2 LfbG schlagen wir eine Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vor, um die Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes vom einfachen Dienst in den mittleren Dienst übernehmen zu können.

In das Landesbesoldungsgesetz ist folgende Regelung aufzunehmen:

„Das Eingangsamts für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes wird der Besoldungsgruppe A 6 im mittleren Dienst zugewiesen. § 26 Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz – BBesG - findet entsprechende Anwendung.“

Die Übernahme der Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes in den mittleren Dienst ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt, z. B. 1. 10. 2008, sicherzustellen, da die bisherige Zuordnung zum einfachen Dienst weder sozial gerecht ist noch den zugewiesenen Funktionen und Aufgaben insbesondere nach der Neubestimmung der Sicherheits- und Ordnungsaufgaben bei den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden zum 1. Oktober 2008 entspricht.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Jetschmann
Landesvorsitzender